



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Eimsbüttel

Drucksachen-Nr. 0365/XVIII
14.07.2008

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Status	am	TOP
Hauptausschuss	öffentlich	17.07.2008	5.15

Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes

Sachverhalt

Dem Bezirksamt Eimsbüttel liegt der Entwurf einer Senatsdrucksache der Justizbehörde zum Neuerlass des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz (HmbIFG) zur Stellungnahme mit Frist zum 18.7.2008 vor. Mit der Neufassung des HmbIFG wird ausweislich der beigefügten Senatsdrucksache die Erweiterung der Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger und die Erhöhung der Transparenz und Akzeptanz des Verwaltungshandelns bezweckt.

Im Rahmen der Neufassung des HmbIFG werden in Abänderung der bisherigen landesrechtlichen Regelung insbesondere Ausschlussstatbestände gestrichen, nach denen Ansprüche auf Informationszugang für laufende Verfahren (§ 1 Absatz 3 Nummer 5 HmbIFG a.F.) und gegenüber den Bezirksversammlungen (§ 1 Absatz 3 Nummer 1 HmbIFG a.F.) ausgeschlossen sind.

Der Verzicht auf die genannten Ausschlussstatbestände birgt nach Einschätzung der Verwaltung zum Einen die Gefahr, dass die Durchsetzung der Informationsansprüche zu einer Erschwerung der Willensbildungsprozesse der Bezirksversammlung führt. Die Bezirksversammlung wird sich in Zukunft mit Informationsansprüchen der Bürger nach dem HmbIFG auseinandersetzen müssen. Sie wird bei Eingang entsprechender Anträge ausreichende sachliche, zeitliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung stellen müssen (§ 5 Absatz 3 HmbIFG). Sind die begehrten Informationen bei der Bezirksversammlung nicht vorhanden, muss sie den Antragsteller beraten (§ 6 Absatz 2 HmbIFG) und prüfen, ob die Informationen bei anderen Behörden vorliegen und diese benennen (§ 6 Absatz 3 HmbIFG). Die Information des Antragstellers muss unverzüglich, jedenfalls innerhalb eines Monats nach Antragstellung erfolgen (§ 7 HmbIFG); Die Ablehnung eines Informationsgesuch erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid. Bei der Prüfung, ob die begehrten Informationen gewährt werden können, muss die Bezirksversammlung insbesondere ermitteln, ob datenschutzrechtliche Belange entgegen stehen (§ 11 HmbIFG) oder ob Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind (§ 10 HmbIFG); Zwischen betroffenen Belangen muss die Bezirksversammlung sachgerecht abwägen (§§ 10 Absatz 1, 11 Absatz 1 Nummer 4 HmbIFG)) und bei betroffenen Dritten die Zustimmung zur Preisgabe der Informationen einholen (§§ 10 Absatz 2, 11 Absatz 3 HmbIFG). Zuletzt wäre es erforderlich, dass die Bezirksversammlung eine statistische Auswertung der gewährten Informationen ermöglicht (§ 14 HmbIFG). Dieses zwingende Verfahren dürfte zu einer nicht unerheblichen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes der Bezirksversammlung führen.

Zum Anderen führt die Neufassung des HmbIFG zu einer erheblichen zusätzlichen Arbeitsbelastung der Verwaltung und damit zu einer Verlängerung der Verwaltungsverfahren, da der Informationsanspruch künftig - entgegen der derzeitigen Rechtslage - auch unengeschränkt für laufende Verfahren gilt. Bereits jetzt hat die Verwaltung eine Vielzahl von Auskunftsansprüchen aus verschiedenen fachspezifischen Informationsgesetzen mit zum Teil erheblich voneinander abweichenden Verfahrensregelungen zu bedienen (Verbraucherinformationsgesetz, Umweltinformationsgesetz etc.). Mit Blick auf den Umstand, dass für eine Vielzahl von Verwaltungsverfahren starre gesetzliche Fristen vorgesehen sind, besteht die Gefahr, dass diese Verfahren nicht fristgemäß abgeschlossen werden können. Die Verlängerung der Verwaltungsverfahren ist für die Bürger aus Gesichtspunkten der Serviceorientierung der Verwaltung nicht hinnehmbar.

Zu einer Entschärfung dieser Problematik führt auch nicht die Regelung des § 9 HmbIFG, nach der der behördliche Entscheidungsprozess geschützt wird; Eine Ablehnung des Informationsanspruchs nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist nur möglich, "soweit und solange" durch die Bekanntgabe der Information der Erfolg der behördlichen Entscheidung vereitelt würde. Dieser Ablehnungsgrund müsste jedoch stets geprüft und in einem Ablehnungsbescheid begründet werden. Zudem dürfte diese Voraussetzung der Ablehnung nur in wenigen Fällen gegeben sein.

Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass eine Gebührenpflicht der Informationssuchenden bei einfachen Auskünften und bei der Ablehnung der Informationsgesuche nicht besteht. Dies dürfte sowohl zu einer vermehrten Inanspruchnahme als auch zu zusätzlicher Kostenbelastung der Verwaltung und der Bezirksversammlung führen, da der Prüfaufwand unabhängig von der tatsächlichen Gewährung der Informationen entsteht.

Nach Auffassung der Verwaltung sind die bestehenden Informationsrechte der Bürger gegenüber der Verwaltung und der Bezirksversammlung ausreichend. Einer Erweiterung des Anwendungsbereiches des HmbIFG im vorgestellten Sinne bedarf es daher nicht.

Beschlussvorschlag

Die Bezirksversammlung bittet die Bezirksaufsichtsbehörde, einer Streichung der Vorschrift des § 1 Absatz 3 Nummern 1 und 5 HmbIFG nicht zuzustimmen

Anlage/n:

Sen_vorblatt

Mitt_Senat an BÜ

Gesetzestext

Begründung

} siehe Entnahmefähigkeit //

angenommen mit einer Gegenstimme (FDP)
und zwei Enthaltungen (LINKE, SPD)
laut Mitteilung der BV-Geschäftsstelle, - H.Dw.